

Statuten der ÖSTERREICHISCHEN POKER-BUNDESLIGA (ÖPBL)

ZVR-Zahl: 086579478

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Österreichische Poker-Bundesliga" (ÖPBL).
- (2) Die ÖPBL hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2: Zweck

- (1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die gesellschaftliche und institutionelle Anerkennung von Poker als Mind Sport, durch die Erfüllung aller sportlichen, organisatorischen und fachlichen Kriterien zur Aufnahme als Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO). Im Wege des Aufbaus einer Interessensvertretung in Form eines Pokersportverbandes, werden alle Pokersportvereine bei der Förderung und Verbreitung des Pokersports in Österreich unterstützt.
- (2) Der Verband setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen. Zu diesem Zweck fördert der Verband den Pokersport, insbesondere durch die Organisation und die Veranstaltung von Pokerturnieren ohne Geldeinsatz. Der Pokersport soll für alle interessierten Personen einen Rahmen für gemeinschaftliche sportliche Betätigungen schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander sowie den Sportgeist und den Wettkampfgedanken fördert und vertieft.
- (3) Insbesondere bezweckt der Verband:
 - (a) Die Repräsentation des Pokersports auf nationaler Ebene
 - (b) Die Wahrung und Vertretung der Interessen des Pokersports innerhalb Österreichs

- (c) Die Befassung mit allen den Pokersport betreffenden Fragen
 - (d) Die Durchführung von Poker-Bewerben der beiden obersten österreichischen Spielklassen.
 - (e) Die Erstellung von Ranglisten, welche den direkten Vergleich zwischen Pokervereinen ermöglichen
 - (f) Die Erstellung von den Pokersport betreffenden Studien
 - (g) Die Schaffung und der Ausbau, der für die Realisierung der Ziele notwendigen Organisationsstrukturen
- (4) Die Österreichische Poker-Bundesliga ist ordentliches Mitglied der Austrian Pokersport Association (APSA) und deren Statuten unterstellt.

§ 3: Mittel des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- (a) Pflege aller Arten des Pokersports für alle Altersstufen
 - (b) Selbständige Organisation von Poker-Bewerben in den beiden obersten österreichischen Spielklassen
 - (c) Planung und Durchführung von Auftritten und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Pokersport in den Medien
 - (d) die Ausrichtung von Informationsveranstaltungen mit Möglichkeit der sportlichen Betätigung für Interessenten
 - (e) die Erstellung und laufende Wartung einer Homepage
 - (f) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
 - (g) Events- und Verbandmarketing
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
 - (c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 - (d) Einnahmen aus Werbung, Sponsoren und Lizenzen
 - (e) freiwilligen Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
 - (f) Ertragnisse aus Vermögensverwaltung

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Vereine, die am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmen und eine gültige Bundesliga-Lizenz besitzen. Außerordentliche Mitglieder sind jene Vereine, die keine gültige Bundesliga-Lizenz besitzen, jedoch zumindest einmal am Meisterschaftsbetrieb teilgenommen haben. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband und/oder den Pokersport ernannt werden oder den Verband durch einen Förderbeitrag unterstützen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands können alle Vereine werden, die mit dem hiesigen Recht in Einklang stehen, die den Pokersport fördern und deren Statuten denen der ÖPBL und in weiterer Folge der APSA nicht widersprechen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Ansuchen auf Beitritt ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Im Beitrittsansuchen ist zu erklären, welche Art der Mitgliedschaft angestrebt wird. Dem Ansuchen sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidenten durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Beschlüsse der Austrian Pokersport Association und der ÖPBL und der von allen satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüsse.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt am 1.1. des jeweiligen Jahres mit verbandsintern rechtskräftiger Erteilung der Lizenz. Die Zugehörigkeit zur Spielklasse ergibt sich aus den von der APSA und der ÖPBL gemeinsam festgelegten Bestimmungen über den Auf- und Abstieg.

- (5) Die Mitglieder der Bundesliga bleiben trotz ihrer Mitgliedschaft in der ÖPBL weiterhin ordentliche Mitglieder in den regional zuständigen Landesverbänden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Vereinen durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum letzten Tag des Jahres erfolgen (31. Dezember jeden Jahres). Er muss dem Vorstand mindestens einen Monate vorher schriftlich (Email, Post, Bote, jede andere zukünftige schriftliche Übermittlungsmöglichkeit) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist bei Postaufgabe das Datum der Postaufgabe, für alle anderen Methoden das Eintreffen beim Vorstand maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. Lizenzgebühr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bzw. Lizenzgebühr bleibt hievon unberührt. Jedoch wird der Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft aufgehoben.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, Verstoßes gegen die Interessen des Verbands, wegen unehrenhaften und/oder unsportlichen Verhaltens oder durch nachhaltige Schädigung des Ansehens der ÖPBL oder des Pokersports an sich verfügt werden. Weiters kann das Abweichen eines Mitglieds von der Gemeinnützigkeit im Sinn der Bundesabgabenordnung zum Ausschluss aus dem Verband führen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den hierunter genannten Gründen vom Vorstand über Antrag des Präsidenten beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten sowie die ÖPBL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Lizenzgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (2) Alle angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben sich ausnahmslos an das von der ÖPBL bzw. der APSA verfasste Regulativ zu halten.
- (3) Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, zur Erfüllung des Verbandszweckes, ihre Mitglieder auch als Geber, Sportschiedsrichter oder bei Veranstaltungen anderweitig zur Verfügung zu stellen. Mitglieder haben also auch in dieser Hinsicht die Verpflichtung die entsprechenden Regeln, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit dem Pokersport zu erlernen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Pokersportveranstaltungen der Mitglieder, die über den Verbands- bzw. Vereinsrahmen hinausgehen, sind der APSA zu melden und es muss von diesem eine Genehmigung erteilt werden. Die Teilnahme von Spielern und Funktionären an nicht genehmigten Pokersportveranstaltungen kann untersagt werden.
- (10) Jedes Mitglied ist für die Handlungen und/oder Unterlassungen seiner Funktionäre und Spieler im Zusammenhang mit dem Pokersportbetrieb verantwortlich.
- (11) Die Beschlüsse der Organe der ÖPBL treten mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses oder der Verlautbarung im offiziellen Mitteilungsorgan des ÖPBL in Kraft.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (Vereine),
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz

dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.

- (3) Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist auch die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte zulässig. Im Falle eines Abwahantrages ist auch ein Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ für die betreffenden Funktionen vorzusehen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom jeweiligen Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c und d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied des Verbandes und je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Mitglieder mit beratender Stimme sind die außerordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbands oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit

von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der ÖPBL, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- (e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- (f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder in einer Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Statuten ist;
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- (h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Verbands;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Präsident, dem Vizepräsidenten, Generalsekretär sowie Sportlichen Leiter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der

nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Vorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Eine Stimmenthaltung wird als nicht anwesend gewertet. Bezüglich der Ernennung von Ehrenmitgliedschaften oder deren Aberkennung hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden.
- (7) Den Vorsitz des Vorstands führt dessen Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand, welchen er nach eigenem Ermessen einberuft. Der Verband wird nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, von ihm vertreten. Er ist in allen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall ist der Vizepräsident berechtigt die genannten Aufgaben bzw. Rechte zu übernehmen.
- (12) Bei Stimmgleichheit entscheidet die vom Präsidenten abgegebene Stimme.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu führen. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Präsidenten des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung der Verbandsgeschäfte;
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder;

- (5) Beratung über den Stand und die Planung der Verbandsarbeit;
- (6) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (7) Information der Mitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (8) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (9) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Vorschlag zur Ernennung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- (10) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (11) Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung der Spielklassen sowie sämtliche Regelungen über den Auf- und Abstieg.
- (12) Beratung und Beschlussfassung über die Meisterschaftstermine und über Fragen des Spielbetriebes.
- (13) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.
- (14) Verstöße gegen die Statuten und Beschlüsse der ÖPBL werden vom Vorstand bestraft. Die Strafen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, in Gegenwart des Betroffenen können sie auch mündlich verkündet werden und treten durch diesen Vorgang in Kraft. Eine schriftliche Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung ist jedenfalls auszufertigen und zuzustellen. Die Strafen bestehen in:
 - (a) Rüge
 - (b) Geldstrafe
 - (c) Sperre
 - (d) Ausschluss

Gegen solche Entscheidungen des Vorstands, mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem Verband steht das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung der ÖPBL offen. Die Berufungsfrist und die Berufungsgebühr werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands nach außen sowie in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied für das Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach seiner Anrufung eine Entscheidung zu fällen. Es entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen und für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind schriftlich darzutun.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Der Präsident hat – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung der Abdeckung der Passiven, der Rückgabe von Leihgaben sowie den Einzug offener Forderungen durchzuführen. Das darüber hinausgehende Vermögen soll der Austrian Pokersport Association als Treuhänder übertragen werden. Diese hat das Vermögen ausschließlich für die statutengemäße Erfüllung der Verbandszwecke zu verwenden.